



GZ. E 21/8-IV/4/99

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Moderator einer deutschen Unterhaltungssendung (EAS.1545)

Schließt ein in Österreich ansässiger Künstler mit einer deutschen Fernsehanstalt einen Vertrag über seine Mitwirkung an einer deutschen Unterhaltungsshow ab, so unterliegen die Vergütungen, die er für die Abhaltung dieser Show erzielt, der deutschen Besteuerung und sind in Österreich von der Besteuerung freizustellen. Die Rechtsgrundlage hiefür ist in Artikel 8 Abs. 2 letzter Satz (bei Einstufung des Vertrages als Werkvertrag) bzw. in Artikel 9 Abs. 1 DBA-Deutschland (bei Einstufung des Vertrages als Dienstvertrag) gegeben. Werden bei dieser Show auch Filme vorgeführt, die mit dem Künstler in Frankreich gedreht worden sind, dann ist damit zu rechnen, daß auch Frankreich Besteuerungsrechte an den auf diese Tätigkeit entfallenden Vergütungsanteil in Anspruch nimmt und die Berechtigung hiefür auf Artikel 17 Abs. 1 DBA-Österreich/Frankreich stützt. Aus dem Zusammenwirken der zitierten Bestimmungen der beiden Abkommen kann gegenüber den beiden Staaten das Anrecht auf eine konfliktfreie Vergütungsaufteilung abgeleitet werden.

Erhält der Künstler als freiberufllich Tätiger darüberhinaus Zahlungen, die weder mit der deutschen Unterhaltungsshow noch mit den vorgelagerten Filmaufnahmen unmittelbar zusammenhängen (z.B. gesonderte Presseauftritte, gesonderte Interviews) und können diese Zahlungen sonach nicht als Entgelt für den künstlerischen Auftritt in Deutschland oder für die Filmaufnahmen in Frankreich gewertet werden, unterliegen sie gemäß Artikel 8 Abs. 2 DBA-Ö/Deutschland sowie gemäß Artikel 14 DBA-Ö/Frankreich der ausschließlichen Besteuerung in Österreich (es sei denn, diese Tätigkeiten sind funktionell einer in Deutschland oder

Frankreich unterhaltenen festen Einrichtung des Künstlers zuzurechnen). Ist der Künstler unselbständig tätig, dann würde die vorgenannte Rechtsfolge nur eintreten, wenn er diese Tätigkeiten außerhalb Deutschlands ausführt.

25. Oktober 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: